

Hauptsatzung der Stadt Hörstel

vom 15.02.2012

Der Rat der Stadt Hörstel hat in seiner Sitzung am 01.02.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Hörstel ist durch Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm (Münster/Hamm-Gesetz) vom 09.07.1974 aus dem Zusammenschluss der bisherigen Gemeinden des Amtes Riesenbeck, und zwar Stadt Bevergern, Dreierwalde, Hörstel und Riesenbeck, sowie der Zuordnung der Gebietsteile Lütkenfelde und Fernrodde der Gemeinde Rheine rechts der Ems am 1. Januar 1975 gebildet worden.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst 10.732 ha.

§ 2 Siegel

Der Stadt Hörstel ist durch Urkunde des Regierungspräsidenten Münster vom 10.04.1987 das Recht zur Führung eines Wappens, einer Flagge und eines Banners verliehen worden. Die Stadt führt im Dienstsiegel das Wappenschild der Stadt Hörstel mit dem Umschrift STADT HÖRSTEL. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigefügten Siegel.

§ 3 Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Stadtteile eingeteilt:
 - a) **Bevergern**, umfassend das Gebiet der ehemaligen Stadt Bevergern einschl. des eingegliederten Ortsteils Fernrodde;
 - b) **Dreierwalde**, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Dreierwalde einschl. des eingegliederten Ortsteils Lütkenfelde;
 - c) **Hörstel**, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hörstel;
 - d) **Riesenbeck**, umfassend das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Riesenbeck.
- (2) Für jeden Stadtteil wird vom Rat ein Ortsvorsteher gewählt (§ 39 II Satz 1 GO). Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Der Ortsvorsteher muss in dem Stadtteil, für den er bestellt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können (§ 39 VI GO).
- (3) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Stadtteiles gegenüber dem Rat wahrnehmen (§ 39 VII Satz 1 GO). Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seinem Stadtteil aufzugreifen und an den Rat weiterzuleiten. Der Rat soll den Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange des Stadtteiles berühren, hören. Der Bürgermeister hat den Ortsvorsteher über wichtige Angelegenheiten des betreffenden Stadtteiles zu informieren.
- (4) Wird der Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt, so führt er diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch (§ 39 VII GO).

- (5) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seines Stadtteiles mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (6) Zur Abgeltung des dem Ortsvorsteher durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Daneben stehen dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalles nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i. V. m. § 45 Abs. 1 GO sowie Reisekostenvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu.

§ 4 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern- und -urkunden wird die Bezeichnung „Hörstel“ verwendet.

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte (§ 5 II GO) sowie für den Aufgabenbereich nach den §§ 17, 18 und 19 Abs. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben (§ 5 III GO).
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen (§ 5 IV Satz 1 GO). Die Rechte des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt (§ 23 I Satz 1 GO). Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über das Mittel der Unterrichtung (z. B. Hinweise in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen oder von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat im Einzelfall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Sie kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt in der Einwohnerversammlung den Vorsitz. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist in dessen nächster Sitzung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Hörstel an den Rat zu wenden (§ 24 I GO).
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Hörstel fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Der Rat überweist die Anregungen und Beschwerden an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister zur Erledigung, soweit er hierüber nicht selbst entscheidet.
- (5) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen und Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Erledigung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können,
 - b) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - c) gegenüber bereits geprüften Anregungen und Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (7) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu seinen Anregungen und Beschwerden durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat der Stadt Hörstel führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Hörstel".
- (2) Die Ratsmitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“

§ 9 Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden (§ 57 I GO.) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein und wird vor der Bildung des Ausschusses durch Ratsbeschluss festgesetzt.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien (§ 57 IV GO) und eine Zuständigkeitsordnung erlassen.
- (3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".

- (4) Die Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NRW (Denkmalschutzgesetz) werden dem Haupt- und Finanzausschuss zugewiesen.
- (5) Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören. (§ 55 II GO).
- (6) Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglied sind, werden in ihr Amt eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

§ 10 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters bzw. seiner Stellvertreter mit einem Ratsmitglied sind schriftlich unter eingehender Begründung zu erlassen.
- (2) Dringlichkeitsentscheidungen sind dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen (§ 60 I Satz 3 GO). Sie sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erlass allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

§ 11 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) in der jeweils geltenden Fassung (§ 45 IV Ziff. 1 GO).
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO (§ 45 IV Ziff. 2 GO).

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise) (§ 45 V GO). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben nach Maßgabe des § 45 GO Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind (§ 45 II Satz 1 GO). Der Regelstundensatz wird auf 14,00 Euro festgesetzt.
 - b) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt (§ 45 II Satz 1 Nr. 1 GO).
 - c) Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird (§ 45 II Satz 1 Nr. 2 GO).
Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Die Verdienstausschlagpauschale wird für längstens 9 Stunden täglich und für die Zeit bis 17.00 Uhr gezahlt.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mind. 2 Personen führen und nicht erwerbstätig oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt ersetzt (§ 45 II Satz 1 Nr. 3 GO).

- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die eine Entschädigung nach § 45 II GO geleistet wird (§ 45 III GO). Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 30,00 Euro je Stunde übersteigen.
- (4) Vorsitzende von Fraktionen mit bis zu 10 Mitgliedern erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 2fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder. Gehören der Fraktion mehr als 10 Mitglieder an, wird der 3fache Satz gezahlt. Bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern erhält ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender eine Entschädigung in Höhe des 1fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder (§ 45 GO i. V. m. der EntschVO).

§ 12 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (§ 41 III GO).
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
 - a) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
 - b) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen,
 - c) Geldforderungen der Stadt (Steuern, Gebühren und Beiträge) bis zur Höhe von 2.000,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - d) Geldforderungen der Stadt zu stunden. Die Stundung darf nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 5.000,00 Euro abzuschließen,
 - g) über Aufträge bis zu 50.000,00 € zu entscheiden,
 - h) Aufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und einer möglichen überplanmäßigen Ausgabe bis zu 10 % des Haushaltsansatzes zu vergeben, die sich auf im Ergebnisplan veranschlagte Aufwendungen beziehen.
 - i) Aufträge zur Durchführung von im Haushalt veranschlagter Maßnahmen der Produktgruppen 11 538 (Abwasserbeseitigung) und 12 541 (Gemeindestraßen und Straßenbeleuchtung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und einer möglichen überplanmäßigen Ausgabe bis zu 10 % des Haushaltsansatzes zu vergeben.
Über Auftragsvergaben nach lit. g) in einer Größenordnung zwischen 20.000,00 € und 50.000,00 € die Investitionen betreffen, sowie über Auftragsvergaben nach lit. i) hat der Bürgermeister den Rat in der auf die Auftragsvergabe folgenden Ratssitzung zu informieren.
 - j) Rechtsgeschäfte über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, soweit sie sich im Rahmen der vom Rat festgelegten Richtlinien bewegen, im Übrigen bis zu einem Wert von 5.000,00 Euro, abzuschließen.

§ 13 Stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 I GO).
- (2) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält neben den nach § 11 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 3fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder. Der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält neben den nach § 11 dieser Satzung zustehenden Entschädigungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe des 1,5fachen Satzes der Aufwandsentschädigung für die Ratsmitglieder.

§ 14 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates (§ 41 Abs. 1 Buchstabe r GO). Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ vollzogen.

Für die Dauer des Nichterscheinens der „Ibbenbürener Volkszeitung“ werden öffentliche Bekanntmachungen ersatzweise auf die Dauer von 14 Tagen im Aushangkasten des Rathauses Riesenbeck, Sünte-Rendel-Straße 14, Riesenbeck, und des Rathauses Hörstel, Tiefer Weg 5 Hörstel, ausgehängt. Nach Wiedererscheinen der örtlichen Tageszeitung ist die Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften (Satzungen, Verordnungen usw.) nachrichtlich in der „Ibbenbürener Volkszeitung“ zu wiederholen.

- (2) Sind Karten, Pläne, Zeichnungen oder dergleichen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus Riesenbeck, Sünte-Rendel-Str. 14, oder im Rathaus Riesenbeck, Kalixtusstraße 6, oder im Rathaus Hörstel, Tiefer Weg 5, ausgelegt. Soweit sondergesetzliche Vorschriften nicht eine andere Auslegungsfrist vorschreiben, beträgt diese 1 Monat. Der Auslegungsort und die Auslegungsdauer sind in der Bekanntmachungsanordnung für die Satzung anzugeben.

Sofern eine Bekanntmachungsanordnung entfällt, ist in einer nach Abs. 1 zu veröffentlichenden Bekanntmachung auf die Auslegung hinzuweisen. Die Auslegung ist nach Fristablauf von einem Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung zu bescheinigen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hörstel vom 11.10.1999, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 20.12.2002, außer Kraft.